



Gemeinde Denzlingen

Beschlussvorlage

Amt / Verfasser/-in	Datum	Drucksache-Nr.	Status
Bauamt /Hr. Müller, Fr. Engelmann	18.10.2017	2017/171	öffentlich

Beratungsfolge/Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat Denzlingen	05.12.2017	öffentlich

TOP:**Einführung einer Umzugsprämie für gemeindeeigene Wohnungen****Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Kriterien entsprechend der Beschlussvorlage für die Auszahlung der Umzugsprämie.
2. Der Gemeinderat beschließt, alle Mieter gemeindeeigener Wohnungen schriftlich über die Umzugsprämie und ihre Voraussetzungen zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende	Stimm-berechtigt	Befangenheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Laut Beschluss-vorschlag	Beschluss (siehe Protokoll)

Sachverhalt:

Die CDU Fraktion hat für das Jahr 2017 den Haushaltsantrag gestellt, eine Umzugsprämie als Anreiz für Mieter gemeindeeigener Wohnungen einzuführen, sofern diese in verhältnismäßig großen Wohnungen (m² / Person) leben. Die Rathausverwaltung unterstützte diesen Antrag. Am 17.01.2017 wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen, Mietern von gemeindeeigenen Wohnungen eine solche Umzugsprämie anzubieten. Dazu wurden, wie vom Gemeinderat angeregt, zunächst Informationen vom Jobcenter eingeholt. Für das Jobcenter ist die Höhe der Bruttokaltmiete maßgeblich, sekundär die Quadratmetergröße.

Die Gewährung einer Umzugsprämie könnte unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- 1) Die Umzugsprämie wird grundsätzlich Mietern einer gemeindeeigenen Wohnung gewährt, die das Mietverhältnis freiwillig beenden und in eine Wohnung umziehen, die nicht der Gemeinde Denzlingen gehört.
- 2) Die Umzugsprämie wird grundsätzlich Mietern einer gemeindeeigenen Wohnung gewährt,

die freiwillig in eine durch die Gemeindeverwaltung angebotene, kleinere gemeindeeigene Wohnung umziehen.

3) Bei Wohnungswechseln, die aufgrund von Kündigung oder Räumungsverfahren, Umzügen in selbstgenutztes Eigentum oder in Einrichtungen des betreuten Wohnens (auch Alten- und Pflegeeinrichtungen) durchgeführt werden, findet die Umzugsprämie keine Anwendung.

4) Die Auszahlung der Umzugsprämie erfolgt nach Umzug (Anmeldung am neuen Wohnort) und endgültiger Übergabe der bisherigen Wohnung nebst Begleichung von Mietschulden sowie anderweitiger Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde. Eine Verrechnung ist möglich.

5) Die Umzugsprämie wird in folgender Höhe gewährt:

- Aus-/ Umzug aus einer Zweizimmerwohnung: 1.000 €
- Aus-/ Umzug aus einer Dreizimmerwohnung: 2.000 €
- Aus-/ Umzug aus einer Vier- oder Mehrzimmerwohnung: 2.500 €

Markus Hollemann, Bürgermeister

Carsten Müller, Leiter Bauamt